

**Anmeldung,  
Platzvergabe  
und Aufnahme  
von Kindern  
in städtischen  
Tageseinrichtungen  
für Kinder**



# Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Standards

|                                 |    |
|---------------------------------|----|
| 1. Geltung                      | 1  |
| 2. Anmeldung                    | 1  |
| 3. Übersicht zur Platzvergabe   | 2  |
| 4. Platzvergabe im Detail       | 3  |
| 4.1 Ganztagesplätze             | 3  |
| 4.2 Kindergärten mit VÖ         | 5  |
| 5. Warteliste                   | 5  |
| 6. Aufnahme                     | 5  |
| 7. Eingewöhnung                 | 6  |
| 8. Platzkündigung               | 6  |
| 9. Datenschutz                  | 7  |
| 10. Hinweise zum Rechtsanspruch | 9  |
| 11. Erklärungen                 | 10 |
| 12. FAQ                         | 15 |

## 1. Geltung

Die Regelungen gelten ab 01.01.2022 für Plätze im Altersbereich 0-6 Jahre in den städtischen Kindertageseinrichtungen. In städtischen Einrichtungen werden Kinder mit **Erstwohnsitz in Stuttgart** aufgenommen. (GRDs 358/2009)

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online unter [service.stuttgart.de/lhs-services/kita/](https://service.stuttgart.de/lhs-services/kita/) oder im Jugendamt, Kita-Platzmanagement, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart-Mitte, Stockwerk EB. Es können bis zu 3 städtische und 7 nichtstädtische Tageseinrichtungen benannt werden.

Die Anmeldung für das nächste Kitajahr (ab September) muss **bis spätestens 15. Februar** des Jahres erfolgen. Die Familien sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise vorzulegen (siehe Anlagen). Die Personendaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet.

Eltern können sich bei Informationsnachmittagen in den Einrichtungen über das Konzept, das Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren sowie den Eingewöhnungsprozess informieren. Die Termine werden unter [service.stuttgart.de/lhs-services/kita/](https://service.stuttgart.de/lhs-services/kita/) und in der Presse bekanntgegeben.

### 3. Übersicht zur Platzvergabe

So wird ein Platzbedarf in bis zu 3 städtischen Kitas angemeldet:

Anmeldung bis **15. Februar** für das nächste Kitajahr

Das Kitajahr beginnt immer zum 1. September.

Anmeldung Online:  
**service.stuttgart.de/  
lhs-services/kita/**

(bei erneuter Onlineanmeldung werden die vorherigen Wünsche überschrieben: Wünschänderungen immer telefonisch oder per E-Mail an das Kita-Platzmanagement)

oder

Kita-Anmeldung im Jugendamt:

Wilhelmstraße 3  
70182 Stuttgart Mitte

**Stockwerk EB:  
Sprechzeiten:**

Mo - Fr: 09:00 - 12:00

Do: 14:00 - 17:00

Tel.: 0711/216-55445 (09:00-12:00)

**Bedingung für die Berücksichtigung bei der Platzvergabe ist die Abgabe der vollständig ausgefüllten Erklärungen**

Diese Erklärungen finden Sie auf S. 9 - S. 15

Platzangebot oder vorläufige Absage bis zum **1. April**

#### Platzangebot

(Siehe S. 3, Platzvergabe)

Angebot für einen Platz in **einer** städtischen Kita.

**Rückmeldung** bis spätestens **1. Mai**, ob der angebotene Platz angenommen wird.

#### Absage

(Siehe S. 5, Warteliste)

Eine Absage bedeutet, dass zunächst kein Platz in einer städtischen Kita angeboten werden konnte.

Über das **Nachrückverfahren** besteht ganzjährig weiterhin die Chance auf eine Platzzusage.

**Achtung!** Rückmeldefrist im Nachrückverfahren **10 Tage!**

## 4. Platzvergabe im Detail

Platzangebote und Absagen werden den Eltern bis zum **1. April** des Jahres auf dem Postweg durch das Kita-Platzmanagement zugesandt.

Bis spätestens **1. Mai** des Jahres müssen die Eltern eine **verbindliche Rückantwort** an das Kita-Platzmanagement geben, ob sie das Platzangebot annehmen. Bei fehlender Rückantwort wird der Platzbedarf in dieser Kindertageseinrichtung gelöscht. Es erfolgt in diesem Kindergartenjahr kein weiteres Platzangebot.

Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, verbleiben auf einer Warteliste.

**Änderungen des Wohnortes, des Namens und der Wunscheinrichtung, unbedingt beim Kita-Platzmanagement persönlich, per Telefon oder per Mail bekannt geben und nicht erneut anmelden.**

Die Plätze werden im Hauptverfahren zum **neuen Kitajahr von September 2022 bis Februar 2023** vergeben.

**Der genaue Aufnahmeterrn in diesem Zeitraum wird von den Einrichtungsleitungen individuell mit den Familien vereinbart. Er orientiert sich an den Eingewöhnungsrichtlinien der Kita und dem Wunschtermin der Eltern.**

**Platzvergabekriterien bei städtischen Kindertageseinrichtungen:**

### 4.1 Ganztagesplätze

In städtischen Einrichtungen werden Kinder mit **Erstwohnsitz in Stuttgart** aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur im Ausnahmefall aufgenommen werden.

Für Kinder mit **Behinderungen** und/oder besonderen Bedarfen gelten die gleichen Kriterien.

Familien mit Unterstützungsbedarf sollen sich an die Zentrale Informations- und Beratungsstelle ZIB wenden: Telefon 0711/216-59468, [zib@stuttgart.de](mailto:zib@stuttgart.de), [www.stuttgart.de/gesundheitsberatung](http://www.stuttgart.de/gesundheitsberatung)

Es werden in folgenden Altersgruppen Plätze vergeben:

- 12 bis 18 Monate alte Kinder
- 18 bis 33 Monate alte Kinder
- 33 Monate bis Schuleintritt

Altersstichtag ist der 31.12. des Aufnahmejahres.

Die favorisierte Wunscheinrichtung soll im Wohnbezirk liegen.

Für die Platzvergabekriterien werden Punkte vergeben.

Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern die Formulare

- **Erklärung der erziehungsberechtigten Personen**
- **Bescheinigung über Erwerbstätigkeit/Elternzeit/Selbstständigkeit/Ausbildung/Studium/Sprachkurs**
- **eine Kopie der Geburtsurkunde**

vollständig einreichen.

Die Angabe „alleinlebend“ wird beim Einwohnermeldeamt geprüft!

## Punktesystem:

| Punkte                         | Status Eltern  |
|--------------------------------|--|
| <b>3</b>                       | <b>alleinlebend (alleinerziehend oder ein Elternteil wohnt dauerhaft außerhalb Stuttgarts) und beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar</b> |
| <b>2</b>                       | <b>beide Eltern beschäftigt, in Elternzeit oder Ausbildungsbeginn nachweisbar (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)</b>                  |
| <b>1</b>                       | <b>ein Elternteil beschäftigt oder alleinlebend und nicht beschäftigt (geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden)</b>                          |
| <b>0</b>                       | <b>Kein Nachweis liegt vor</b>   |
| <b>Zusätzliche Punkte für:</b> |  |
| <b>+1</b>                      | <b>Geschwisterkind in Tageseinrichtung</b>   |
| <b>+1</b>                      | <b>Kind/Elternteil mit Behinderung lebt im Haushalt</b>  |
| <b>+1</b>                      | <b>Wohnsitz im Stadtbereich der Tageseinrichtung</b>   |
| <b>+1</b>                      | <b>Kind ist älter als 4,5 Jahre</b>  |

**Kinder, deren Eltern über das Jobcenter den Nachweis der intensiven Jobsuche oder ein Jobangebot nachweisen können, erhalten einen Punkt für Erwerbstätigkeit.**

Der Geschwisterkind-Punkt gilt nur für die Tageseinrichtung, in der das Geschwisterkind zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme auch tatsächlich betreut wird.

Bei gleicher Punktzahl bekommt das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich (1 - 1,5 Jahre, 1,5 – 3 Jahre, 3 - 6 Jahre) das Platzangebot. Die Platzvergabe orientiert sich also nur an der Punktezahl und dem Geburtsdatum des Kindes.

**Die Betreuungsplätze werden auch bei einer Geltendmachung des Rechtsanspruches im gleichen Verfahren vergeben.**

Die Eltern werden, wenn ein freier Platz angeboten werden kann, direkt durch das Kita-Platzmanagement schriftlich informiert.

**Die Anmeldedaten werden gelöscht**, wenn das Kind bei einem anderen Träger aufgenommen wurde, keine Rückmeldung über weiteren Platzbedarf erfolgte oder die Eltern dies wünschen.

## 4.2 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

6 Stunden pro Tag zwischen 7:30 und 13:30 Uhr bzw. 08:00 und 14:00  
**Platzvergabe nach anderen Vergabekriterien**

Die Platzvergabe orientiert sich am Wohnsitz des Kindes im Grundschuleinzugsbezirk der Tageseinrichtung und dem Alter des Kindes. Plätze werden im Altersbereich 3 - 4,49 Jahre und 4,5 Jahre bis zum Schuleintritt vergeben. In den jeweiligen Altersbereichen erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz. Jüngere Geschwisterkinder werden berücksichtigt, wenn kein anderes vorgemerktetes Kind älter als 4,5 Jahre alt ist.

## 5. Warteliste

Bei einer Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf den Wartelisten der ausgewählten Einrichtungen geführt.

Zu Wartelistenplätzen werden keine Auskünfte gegeben. Zu viele Faktoren haben Einfluss darauf: bauliche Maßnahmen, Zu- oder Wegzug von Familien, Ausfall von Fachkräften oder deren Einstellung und damit verbunden der Wegfall oder die Entstehung von Betreuungsplätzen.

### **Bitte beachten Sie:**

- Kinder, die einen Platz in einer nicht-städtischen Einrichtung erhalten haben, werden bei der Platzvergabe für städtische Einrichtungen nicht mehr berücksichtigt.
- Eltern, die für ihr Kind ein Platzangebot in einer gewünschten Kita erhalten, dies aber ablehnen, werden im laufenden Kitajahr nicht mehr berücksichtigt. Melden Sie daher nur einen Platzbedarf in Kitas, die wirklich in Frage kommen.
- Anmeldungen von Kindern, deren Eltern sich auf Schreiben des Platzmanagements nicht zurückmelden, werden von der Warteliste gelöscht.

## 6. Aufnahme

Wenn Eltern das Platzangebot annehmen, erhalten sie von der Einrichtung die Aufnahmeunterlagen, die für die Aufnahme vollständig auszufüllen sind.

Ein Tausch des Betreuungsplatzes in eine andere Einrichtung ist nicht möglich. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den „Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die **ärztliche Untersuchung** nach § 4 des Kindergartengesetzes“ ärztlich untersucht werden. Zusätzlich muss eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgen.

**Achtung:** Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung der **Aufnahmeunterlagen** durch **alle** Sorgeberechtigten, die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie den **Nachweis der Masernimpfung** voraus!

## 7. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Über deren Gestaltung informiert die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Bezugsperson beim Aufnahmegespräch. In der Eingewöhnungsphase legen die städtischen Kindertageseinrichtungen Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheitszeit eines Elternteils.

## 8. Platzkündigung

§ 3 Kündigung (*Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Juli 2020*)

(1) Die Trägerin kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen schriftlich verfügen:

- a) Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldig.
- b) Die zur Leistung des Kostenbeitrags verpflichtete Person kommt mit der Einrichtung des festgesetzten Kostenbeitrags für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet den geschuldeten Kostenbeitrag trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht.
- c) Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Stuttgart gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten.
- d) Die Verpflichtungen aus dieser Satzung werden nicht beachtet.
- e) Die Einrichtung schließt.

(2) Die Trägerin kann die Beendigung des Nutzungsverhältnisses bezüglich Betreuungsangeboten außerhalb der regulären Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich verfügen.

(3) Bei Platzmangel oder zum Schutz des Kindes können die Voraussetzungen für den Verbleib in der Einrichtung, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder die Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

# 9. Datenschutz

**Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Kitaservice | Familieninformation**

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart  
Marktplatz 1  
70173 Stuttgart

## 2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart  
Jugendamt  
Kitaservice | Familieninformation 51-00-26  
Wilhelmstraße 3  
70182 Stuttgart  
Telefon: 0711 216-55445  
E-Mail: [kita.platzmanagement@stuttgart.de](mailto:kita.platzmanagement@stuttgart.de)

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart  
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit  
Eberhardstraße 6A  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 216-88387  
E-Mail: [poststelle.dsb@stuttgart.de](mailto:poststelle.dsb@stuttgart.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um

- Ihren Anmeldeantrag auf einen Kita-Platz bearbeiten zu können
- Ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens beim städtischen Träger einen Kitaplatz anbieten zu können.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit § 62 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 22a SGB VIII und §35 SGB I verarbeitet.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Ihr Kind aufnehmende städtische Tageseinrichtung für Kinder, wenn Sie ein Platzangebot in dieser Einrichtung angenommen haben



## **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Kitaservice | Familieninformation so lange gespeichert,

- wenn keine Rückantwort auf unser Anschreiben zur Information zum Hauptverfahren erfolgt
- Wenn Sie die Löschung der Daten beantragen
- Und in allen weiteren Fällen entsprechend der Aufbewahrungsfristen der KGSt

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO)
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)  
Lautenschlagerstraße 20  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711 61 55 41-0  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## **9. Pflicht zur Angabe der Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 a, b, c e DSGVO.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, ist die Platzbedarfsanmeldung nicht möglich.

# 10. Wissenswertes zum Rechtsanspruch

## **Für Kinder vor dem 1. Lebensjahr:**

Für Kinder vor dem 1. Lebensjahr besteht **kein** gesetzlicher Anspruch auf Betreuung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Wenn Sie dennoch einen Betreuungsplatz für Ihr Kind suchen, merken Sie Ihr Kind bitte unter <https://service.stuttgart.de/lhs-services/kita/> vor.

## **Für Kinder von 1 bis 3 Jahren:**

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem ersten Geburtstag einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann sowohl durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden.

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

## **Für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schulbeginn:**

Kinder ab 3 Jahren haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (= Betreuungsumfang Kindergarten) (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Dieser Anspruch kann durch die Kindertagespflege ergänzt werden.

Es besteht hier kein Anspruch auf Betreuung auf einen Ganztagesplatz.

## **Für Schulkinder:**

Für Kinder im schulpflichtigen Alter besteht nach § 24 Abs. 4 SGB VIII kein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung. Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Schulkind suchen, merken Sie Ihr Kind bitte bei den bekannten Stellen vor (z.B. [www.stuttgart.de/kits](http://www.stuttgart.de/kits)).

## **Bitte beachten Sie:**

- Der Rechtsanspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung. Es besteht auch kein Anspruch auf Schaffung weiterer Betreuungsplätze in einer spezifischen Einrichtung.
- Wenn Sie ein bedarfsgerechtes Betreuungsplatzangebot ablehnen, ist die Stadt Stuttgart nicht verpflichtet, ein weiteres Platzangebot zu machen. Ihre Vormerkungen bleiben aber weiterhin bestehen und werden bei der Platzvermittlung berücksichtigt. Sobald ein passendes Angebot verfügbar ist, werden Sie benachrichtigt. Wurde ein bedarfsgerechtes Angebot abgelehnt, müssen Sie bei weiteren Platzangeboten in Kauf nehmen, dass diese weiter entfernt liegen oder nicht vollständig Ihren Wünschen entsprechen. Auch der gewünschte Betreuungsbeginn kann dann nicht sichergestellt werden.

Für Fragen bezüglich der **Platzvergabe** können Sie sich an das Kita-Platzmanagement wenden.

Bestehen darüber hinaus rechtliche Fragen zum Rechtsanspruch, kontaktieren Sie das Jugendamt unter der E-Mail-Adresse: [Poststelle.51Kita.Rechtsanspruch@stuttgart.de](mailto:Poststelle.51Kita.Rechtsanspruch@stuttgart.de) oder über den Postweg: Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, 51-00-10, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart oder telefonisch unter 0711/216-55282 oder 55829.

# 11. Erklärungen

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Erklärungen zur **Vervollständigung Ihrer Anmeldung**.

## **Bitte beachten Sie:**

- Die Erklärungen sind zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei städtischen Kindertageseinrichtungen einzureichen. Die Erklärungen allein sind noch **keine Anmeldung**.
- Auf den Formularen muss der Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Kindes angegeben werden. Dies ist wichtig für die Zuordnung der Unterlagen.
- Die „Erklärung der erziehungsberechtigten Personen“, muss von **allen** sorgeberechtigten Personen unterschrieben werden.
- Sind beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig (inklusive Elternzeit), müssen die „**Erklärungen des/der Arbeitgebenden**“ von **allen** erziehungsberechtigten Personen vorliegen.
- Im Falle eines Studiums, Sprachkurses oder einer Ausbildung ist eine aktuelle Immatrikulations-/Ausbildungsbescheinigung ausreichend.
- Geben Sie unbedingt an, wenn bereits ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird.

## **Informationen über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung**

### **§ 62 Datenerhebung SGB VIII (in Verbindung mit § 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen und § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)**

Die folgenden Erklärungen dienen der Vervollständigung der Platzbedarfsmeldung. Alle von Ihnen angegebenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden ausschließlich für die Vergabe der Kita-Plätze verwendet. Dabei besteht die Freiwilligkeit bei der Angabe der Daten.

Ihre Daten werden elektronisch verarbeitet sowie in Papierform beim Kitaservice | Familieninformation abgelegt.



*Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!*

**Familienname des Kindes:** .....

**Vorname:** .....

**Geburtsdatum:** .....

**Vor-/Nachnamen der erziehungsberechtigten Personen:**

.....

**Adresse:** (Straße/Hausnummer/Postleitzahl) .....

.....

## Erklärung der erziehungsberechtigten Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Ich bin als erziehungsberechtigte Person mit meinem o. g. Kind (und ggf. weiteren Kindern) alleinlebend und gehe einer Erwerbstätigkeit (**inklusive Elternzeit**) nach bzw. befinde mich in einer Bildungsmaßnahme/Schul Ausbildung/Hochschulausbildung. Die notwendigen Nachweise lege ich bei. **Der Status „alleinlebend wird über das Einwohnermeldeamt geprüft!**

Ein Elternteil lebt außerhalb Stuttgarts. Den Nachweis füge ich bei.

Ich bin alleinlebend und nicht erwerbstätig im oben genannten Sinn.

Wir sind als erziehungsberechtigte Personen unseres o. g. Kindes **beide** erwerbstätig (**inklusive Elternzeit**) bzw. befinden uns in einer Bildungsmaßnahme/Schul Ausbildung/Hochschulausbildung. Die notwendigen Nachweise legen wir bei.

Eine/r von beiden Erziehungsberechtigten im Haushalt ist erwerbstätig.

Wir sind nicht erwerbstätig.

Geschwisterkind in folgender Kita: .....

Kind mit Behinderung lebt im Haushalt.

Aufzunehmendes Kind

Weiteres Kind

**Ich habe die Grundlagen der Vergabe gelesen und verstanden und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Wir weisen Sie auf Ihre Mitwirkungspflicht nach §§ 66ff. SGB I hin. Änderungen in den Lebensverhältnissen sind mitzuteilen.**

Datum und Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen

Datum: .....

Bitte senden Sie dieses Blatt mit dem Betreff „**Erklärungen**“ **per Mail** an:  
**kita.platzmanagement@stuttgart.de.**

Oder per Post an 51-00-26 Kitaservice | Familieninformation, Wilhelmstr. 3,  
70182 Stuttgart oder per Fax: 0711/216-80320.



## Erklärung des/der Arbeitgebenden

*Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!*

**Vor- und Familienname des Kindes:** .....

**Geburtsdatum des Kindes:** .....

### Angaben der erziehungsberechtigten Person:

**Familienname:** .....

**Vorname:** .....

**Adresse** (Straße/Hausnummer/Postleitzahl): .....

.....

### Angaben des/der Arbeitgebenden:

**Name und Anschrift des/der Arbeitgebenden:** .....

.....

.....

**Vor-/Nachname** .....

ist im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden/Woche bei uns beschäftigt.

Arbeitnehmende Person ist in Elternzeit

.....  
Datum und Stempel

.....  
Unterschrift des/der Arbeitgebenden

Bitte senden Sie dieses Blatt mit dem Betreff „**Erklärungen**“ **per Mail** an:  
**kita.platzmanagement@stuttgart.de.**

Oder per Post an 51-00-26 Kitaservice | Familieninformation, Wilhelmstr. 3,  
70182 Stuttgart oder per Fax: 0711/216-80320.



## Erklärung des/der Arbeitgebenden

*Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!*

**Vor- und Familienname des Kindes:** .....

**Geburtsdatum des Kindes:** .....

### Angaben der erziehungsberechtigten Person:

**Familienname:** .....

**Vorname:** .....

**Adresse** (Straße/Hausnummer/Postleitzahl): .....

.....

### Angaben des/der Arbeitgebenden:

**Name und Anschrift des/der Arbeitgebenden:** .....

.....

.....

**Vor-/Nachname** .....

ist im Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden/Woche bei uns beschäftigt.

Arbeitnehmende Person ist in Elternzeit

.....  
Datum und Stempel

.....  
Unterschrift des/der Arbeitgebenden

Bitte senden Sie dieses Blatt mit dem Betreff „**Erklärungen**“ **per Mail** an:  
**kita.platzmanagement@stuttgart.de.**

Oder per Post an 51-00-26 Kitaservice | Familieninformation, Wilhelmstr. 3,  
70182 Stuttgart oder per Fax: 0711/216-80320.



## Erklärung über selbstständige Tätigkeit

*Bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen!*

**Vor- und Familienname des Kindes:** .....

**Geburtsdatum des Kindes:** .....

### Angaben der erziehungsberechtigten Person:

**Familienname:** .....

**Vorname:** .....

**Adresse** (Straße/Haus-Nummer/Postleitzahl): .....

.....

### **Name und Anschrift der Firma/Praxis/des Gewerbebetriebs:**

.....

Hiermit erkläre ich, dass ich als antragstellende Person eine selbstständige Tätigkeit ausübe, die beim Finanzamt angezeigt ist.

.....  
Datum und Stempel

.....  
Unterschrift

Bitte senden Sie dieses Blatt mit dem Betreff „**Erklärungen**“ **per Mail** an:  
**kita.platzmanagement@stuttgart.de.**

Oder per Post an 51-00-26 Kitaservice | Familieninformation, Wilhelmstr. 3,  
70182 Stuttgart oder per Fax: 0711/216-80320.

| FAQs   |  |
|--|--|
| Frage  | Antwort  |
| Alle Informationen treffen nur für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder zu                                  |  |
| <b>Vormerkung   Platzbedarfsmeldung</b>  |  |
| Welche Möglichkeiten gibt es, mein Kind in einer städtischen Tageseinrichtung vorzumerken?                           | Online unter <a href="http://www.stuttgart.de/kits">www.stuttgart.de/kits</a> oder persönlich zu den Sprechzeiten beim Kita-Service   Familieninformation.   |
| Bis wann muss ich mein Kind vorge-merkt haben?   | Bis zum 15. Februar für das Kitajahr ab September oder laufend für die ab August unterjährig freiwerdenden Plätze.   |
| Kann/muss ich mein Kind vor der Ge-burt vormerken?   | Sie müssen Ihr Kind NICHT vor der Geburt vor-merken, da eine frühzeitige Anmeldung keinen Vorteil bei der Platzvergabe bringt. Kommt Ihr Kind nach dem Stichtag 15.02. auf die Welt, kann es erst in der unterjährigen Vergabe berücksich-tigt werden (siehe Altersstichtag). Sollten Sie Ihr Kind vor der Geburt vorgemerkt haben, denken Sie bitte daran, den Namen und das Geburtsda-tum dem Platzmanagement mitzuteilen. |
| Kann ich mein Kind vormerken, wenn ich noch keinen Wohnsitz in Stuttgart habe?                                       | Wenn Sie vorhaben, nach Stuttgart zu ziehen, ist die Anmeldung auch schon vor dem Umzug mög-lich. Die Adresse/Ummeldung muss unbedingt nachgemeldet werden. Nehmen Sie hierzu bitte direkt Kontakt mit uns auf und melden Sie Ihr Kind <b>auf keinen Fall</b> erneut über den Kitafinder an.   |
| Kann ich mein Kind vormerken auch wenn ich nicht in Stuttgart lebe?  | Nur Kinder mit Erst-Wohnsitz in Stuttgart können für die Platzvergabe berücksichtigt werden.   |
| Kann ich mein Kind nur im Stadtbezirk vormerken, in dem ich lebe?  | Sie können Ihr Kind auch in anderen Stadtbezir-ken vormerken. Der Wohnsitzpunkt wird aller-dings nur für den Stadtbezirk angerechnet, in dem Sie leben.  |
| Ich bin flexibel. Kann ich mein Kind für alle städtischen Einrichtungen in Stutt-gart auf Wartelisten setzen lassen? | Nein, denn die Anmeldung für Einrichtungen beim städtischen Träger ist nur für bis zu 3 Ein-richtungen möglich. Bei wiederholtem Vormerken über den Kitafinder werden immer nur die neues-ten Wünsche berücksichtigt. Frühere Anmel-dungen werden überschrieben. Wenn Sie Ihre Wunschliste ändern wollen, nehmen Sie bitte te-lefonisch oder per E-Mail-Kontakt mit uns auf.   |
| Ich habe ein Geschwisterkind vorge-merkt. Muss ich die Erklärungen alle erneut abgeben?                              | Ja. Die Erklärungen werden jeweils dem einzel-nen Kind zugeordnet. Lebensumstände und Ar-beitsverhältnisse können sich ändern und und wir benötigen den Hinweis, dass ein Geschwisterkind bereits in einer städtischen Kita betreut wird.  |



|   |  |
|---|--|
| Ich möchte meine Wunschkitas ändern. Was muss ich tun?  | Wenden Sie sich gerne über die Hotline oder per E-Mail an uns. Wir werden Ihre Wünsche gerne anpassen. Bitte melden Sie keinen neuen Platzbedarf über den Kitafinder.  |
| Ich habe drei Ganztagesbetreuungs-wünsche angegeben, möchte aber noch VÖ-Wünsche hinzufügen. Wie geht das, wenn nur 3 Wünsche möglich sind? | Setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung. Gerne fügen wir noch VÖ-Wünsche hinzu.  |
| Ich habe mein Kind mehrmals über den Kitafinder vorgemerkt. Welche Wünsche gelten denn jetzt?   | Bei der Anmeldung über den Kitafinder gelten immer nur die letzten 3 Angaben. Die Erklärungen müssen dann auch erneut erbracht werden.   |
| Ich habe keinen Platz erhalten. Muss ich mein Kind für das nächste Kitajahr wieder neu vormerken?   | Nein, wenn Sie keinen Platz erhalten haben und mit dem Rückantwortschreiben gemeldet haben, dass Sie weiterhin einen Platzbedarf haben, verbleibt Ihr Kind auf den Wartelisten.  |
| Wir haben Zwillinge bekommen? Was muss ich bei der Vormerkung beachten?   | Melden Sie bitte jedes Kind einzeln über den Kitafinder an und senden Sie für jedes Kind die entsprechenden Unterlagen zu. Nicht immer stehen zum selben Zeitpunkt zwei Plätze in einer Kita zur Verfügung. Sollten Sie zunächst nur einen Platz angeboten bekommen, ziehen Sie in Erwägung, diesen anzunehmen, da das Geschwisterkind dann an einen weiteren Punkt erhält und damit die Wahrscheinlichkeit wächst, einen der nächsten freiwerdenden Plätze zu erhalten. |
| <b>Nachweise und Erklärungen</b>  |  |
| Welche Nachweise sind für die Anmeldung beim städtischen Träger erforderlich?   | Erklärung der Erziehungsberechtigten, Erklärung der Erwerbstätigkeit (inklusive Elternzeit)/Selbstständigkeit/Ausbildung/Studium, Geburtsurkunde des Kindes, evtl. Nachweis an einer Fortbildungsmaßnahme/Sprachkurs, Arbeitsvertrag mit zukünftigem Arbeitsbeginn.  |
| Nach welchen Kriterien werden die Plätze beim städtischen Träger vergeben?  | Bei der Platzvergabe gilt der Kriterienkatalog des Jugendamtes, nach dem im Angebot der Ganztagesbetreuung Punkte für die jeweilige Lebens- und Arbeitssituation vergeben werden. Bei Punktegleichheit erhält immer das älteste Kind den nächsten freien Platz im jeweiligen Altersbereich. Im Bereich Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) entscheidet der Wohnort und das Alter sowie der Umstand ob in der gleichen Kita bereits ein Geschwisterkind betreut wird.         |
| Müssen beide Erziehungsberechtigten die Erklärung des Arbeitgebers einreichen?  | Wenn beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, werden Nachweise von beiden benötigt, um bei der Punktevergabe Berücksichtigung zu finden.  |

|   |  |
|---|--|
| Ich befinde mich in Elternzeit. Was soll mein Arbeitgeber bei den Stunden/Woche ausfüllen?  | Es kann die bisherige Arbeitszeit oder die geplante Arbeitszeit beim Wiedereinstieg eingetragen werden. Wenn Sie während der Elternzeit arbeiten (z.B. in Teilzeit), kann auch diese Stundenanzahl eingetragen werden.   |
| Ich bin während der Schwangerschaft/Elternzeit umgezogen, kann also meinen alten Arbeitsplatz nicht mehr antreten. Gilt die Elternzeit dennoch? | Auch in diesem Fall gilt der Status "in Elternzeit". Reichen Sie in jedem Fall die entsprechende Erklärung des Arbeitgebers ein. (Dies gilt auch, wenn Sie planen, den Arbeitgeber nach der Elternzeit zu wechseln.)   |
| <b>Vergabe und Platzangebot</b>   |  |
| Wieso wird in der Vergabe nur auf so wenige Lebensumstände Rücksicht genommen?  | Die Vergabekriterien, die das Ziel einer möglichst transparenten Vergabe haben, können nur wenige Facetten der Lebens- und Arbeitswirklichkeit der Familien abbilden. Individuelle Abwägungen und Interpretationen sind hierbei leider nicht möglich, da die Sorgen, Nöte, Verpflichtungen, Bedürftigkeiten, Ziele und Wünsche so vielfältig sind, dass sie bei der Vergabe der zu wenigen Plätze nicht in Betracht gezogen werden können. |
| Ein Elternteil arbeitet nicht. Wie stehen die Chancen auf einen Betreuungsplatz.  | Die Betreuungsplätze in der Ganztagesbetreuung werden nach Punkten vergeben. Aufgrund des Mangels an Kita-Plätzen ist es schwierig, in dieser Betreuungsform einen Platz zu erhalten. Wir empfehlen daher, eine Betreuung in VÖ (6 Stunden) in Erwägung zu ziehen, da hier nur das Alter und der Wohnort (und eventuell ein Geschwisterkind, das schon in der Einrichtung betreut wird) in Betracht gezogen wird.                          |
| Ich habe meine Platzannahme per Post verschickt. Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?  | Wenn Sie Ihre Rückmeldung per Post versandt haben, erhalten Sie keine Rückmeldung. Wenn Sie sich versichern möchten, dass Ihre Antwort angekommen ist, melden Sie sich einfach kurz über die Hotline oder per E-Mail, wir geben Ihnen dann gerne Auskunft. Oder senden Sie die Antwort einfach als Scan oder Foto per Mail. Dann erhalten Sie in jedem Fall eine Eingangsbestätigung.  |
| Kann ich mehrere Platzangebote vom städtischen Träger erhalten?   | Vom städtischen Träger können Sie nur ein Platzangebot erhalten.   |
| Kann ich ein Platzangebot absagen und mit einem weiteren Platzangebot für das gleiche Kindergartenjahr rechnen?                                 | Erfolgt eine Absage, wird das Kind für das kommende Kitajahr <b>nicht</b> mehr berücksichtigt. Es verbleibt aber auf den Wartelisten für das darauffolgende Kitajahr.  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Warum muss ich zurückmelden, dass ich weiterhin einen Platzbedarf habe?</p>   | <p>Das Platzmanagement vergibt nur die Plätze des städtischen Trägers. Zwei Drittel aller Plätze in Stuttgart werden aber von anderen Trägern vergeben. Viele Familien, die von uns keinen Platz erhalten haben, waren aber schon anderweitig erfolgreich. Damit wir zielgerichtet und effizient arbeiten können, bereinigen wir die Wartelisten dementsprechend und sind daher auf die Zusammenarbeit mit den Familien angewiesen.</p>   |
| <p>Bekomme ich sicher einen städtischen Kindergartenplatz?</p>   | <p>In Stuttgart ist der Bedarf an Betreuungsplätzen schneller gewachsen, als zusätzliches Personal gewonnen und ausreichend Bauvorhaben verwirklicht werden konnten. Die Stadt Stuttgart befindet sich in einem stetigen, aktiven Prozess der Personalgewinnung, in der kreative und neue Wege der Anwerbung und Ausbildung beschritten werden. Ebenso wurden und werden neue Betreuungsplätze durch Neu- und Umbauten geschaffen. Dennoch steht in Stuttgart leider ein hoher Bedarf zu wenigen Betreuungsplätzen gegenüber, so dass der Mangel sehr viele Familien trifft.</p>  |
| <p>Ein Geschwisterkind hat ein Platzangebot in einer anderen Kita, als in der, in der das andere Kind betreut wird. Kann ich dorthin wechseln?</p> | <p>Das Platzangebot in einer anderen Kita bedeutet, dass Ihr Kind zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung des Geschwisterkindes nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn Sie das Platzangebot nicht annehmen, werden Sie für dieses Kitajahr nicht mehr bei der Vergabe berücksichtigt. Wenn Sie den Platz annehmen, können Sie den Verbleib auf der Warteliste erwünschen. Ein Platztausch in die Kita des Geschwisterkindes ist meist nicht möglich, da dort weitere, ältere Kinder mit mehr Punkten auf der Warteliste stehen/standen. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn dort kein anderes Kind mit mehr Punkten auf der Warteliste steht.</p> <p>Wir bitten daher Eltern bei der Vormerkung genau abzuwägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brauche ich unbedingt einen Betreuungsplatz? Wenn ja, ist es sinnvoll, bei mehreren Kitas den Platzbedarf zu melden.</li> <li>- Ich möchte, dass meine Kinder unbedingt in derselben Kita betreut werden? Dann melden Sie bitte einen Platzbedarf nur in der betreffenden Kita.</li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Warum kann ich nicht in meine Wunschkita wechseln, wenn ich erfahre, dass dort ein Platz frei wird.</p> | <p>Die Wartelisten der Tageseinrichtungen in Stuttgart sind so lang, dass ein Tausch von Plätzen vorbei an den geltenden Vergabekriterien eine unfaire Verschiebung von Wartelistenplätzen zu Ungunsten der Kinder erfolgen würde, die noch kein Platzangebot erhalten haben.</p>   |
| <p>Verwaltet das städtische Platzmanagement auch die nichtstädtischen Plätze?</p>                          | <p>Das Platzmanagement verwaltet und vergibt ausschließlich die städtischen Kitaplätze.</p>   |
| <p><b>Sonstiges</b></p>  | <p><b>Sonstiges</b></p>   |
| <p>Warum gibt es als Alterstichtag den 31.12.?</p>   | <p>Kinder müssen bei der Aufnahme in einer städtischen Tageseinrichtung mindestens ein Jahr alt sein. Aus verwaltungstechnischen Gründen müssen alle Kinder, die zunächst für das Kitajahr ab 01.09.2020 einen Platz erhalten haben, bis Ende des Jahres in den Einrichtungen aufgenommen worden sein. Kinder, die nach dem 31.12. geboren werden, können also bei der Platzvergabe im Hauptverfahren nicht berücksichtigt werden. Alle Kinder, die nach dem 31.12. geboren werden, werden auf den Wartelisten für die unterjährige Vergabe geführt.</p>  |
| <p>Werden Plätze nur ab dem 01.09. vergeben?</p>   | <p>Nein. Wenn Plätze frei werden, können Kinder auch unterjährig ein Platzangebot erhalten.</p>   |
| <p>Ich habe mein Kind nach dem 15.02. vorgemerkt und nie ein Schreiben vom Jugendamt erhalten.</p>         | <p>Im Verlauf eines Jahres erhalten Eltern nur zweimal eine automatisierte Antwort, wenn sie die Vormerkung fristgerecht vorgenommen haben: Ende März ein vorläufiges Absageschreiben und Ende Juli ein Absageschreiben für die Plätze ab dem 01.09., falls für das kommende Kitajahr kein Platzangebot gemacht werden konnte. Wenn unterjährig kein Platzangebot gemacht werden kann, erhalten die Eltern kein weiteres Schreiben. Unterjährig erhalten die Eltern nur Bescheid, wenn ein Platzangebot gemacht werden kann.</p>  |
| <p>Warum erfahre ich in der Zusage zum Kitajahr nicht genau, wann mein Kind aufgenommen wird?</p>          | <p>Die Plätze ab dem 01.09. werden durch den Übergang von Kindern in die Schule frei. Diese Plätze können nicht zeitgleich belegt werden. Nach und nach werden die Kinder in ihre Gruppen eingewöhnt. Dieser Prozess zieht sich bis Ende des Jahres hin und wird unter Berücksichtigung der Personal- und Gruppenstruktur durch die Einrichtungsleitungen gesteuert. Die Planung erfolgt unabhängig von der Platzvergabe. Wenn Sie einen Platz angenommen haben, wird sich die Einrichtungsleitung mit Ihnen in Verbindung setzen, um ein Aufnahmegespräch und die Eingewöhnung zu vereinbaren.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Wieso erhalte ich keine Aussagen über den Wartelistenplatz meines Kindes?</p>  | <p>Wir können keine Aussagen über Wartelistenplätze treffen, da diese von zu vielen Faktoren abhängig sind: Es kann Personal gewonnen werden oder wegfallen, bauliche Mängel auftreten, Umbaumaßnahmen erforderlich sein, Langzeiterkrankungen auftreten, neue Gruppen eröffnet werden, Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt und Einschulungstichtage verlegt werden, Kinder können weg- oder zuziehen.... Eine Aussage über den Wartelistenplatz ergibt keine verbindliche Aussage über die anzunehmende Wartezeit.</p> |
| <p>Ich bin immer mal wieder im Urlaub oder beruflich unterwegs und habe Angst, eine Rückmeldefrist bei einem Platzangebot zu verpassen. Was kann ich tun?</p> | <p>Sorgen Sie einfach dafür, dass Ihre Post regelmäßig kontrolliert wird. Das Platzangebot kann auch durch eine andere Person in Ihrem Namen angenommen werden. Sie können uns die Antwort per Mail oder per Post zukommen lassen.</p>  |
| <p>Gibt es eine Kindergartenpflicht?</p>  | <p>Nein.</p>  |
| <p>Mein Nachname oder der des Kindes hat sich geändert. Wir sind umgezogen. Wo kann ich das melden?</p>   | <p>Bitte nehmen Sie direkt mit uns Kontakt auf: telefonisch oder per E-Mail. Melden Sie sich bitte NICHT erneut über den Kitafinder an.</p>   |